

**Mitteilungen der
Justus-Liebig-Universität Gießen**

14.03.2008**7.20.01 Nr.2**

Prüfungsordnung des Fachbereichs Rechtswissenschaft

**Prüfungsordnung
des Fachbereichs Rechtswissenschaft
der Justus-Liebig-Universität Gießen
für den Magister/Magistra des Internationalen Rechts
(Magister/Magistra Juris Internationalis - MJJ)
vom 20. Dezember 2006**

Fassungsinformationen

2. Änderungsfassung: verabschiedet im Fachbereichsrat des FB 01 am 27.01.2016; im Präsidium am 09.02.2016 beschlossen; tritt zum Sommersemester 2016 in Kraft.

Tabellarische Darstellung der Fassungsinformationen

| | Beschluss | Genehmigung | Inkrafttreten |
|----------------------------|--------------------|-----------------------|------------------------|
| <i>Ordnung</i> | FBR 01: 20.12.2006 | HMWK: 09.01.2008 | |
| 1. <i>Änderungsfassung</i> | FBR 01: 16.01.2013 | Präsidium: 26.03.2013 | Wintersemester 2013/14 |
| 2. <i>Änderungsfassung</i> | FBR 01: 27.01.2016 | Präsidium: 09.02.2016 | Sommersemester 2016 |

| | | | |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------|---------------|------|
| Prüfungsordnung des Fachbereichs Rechtswissenschaft für den Magister/Magistra des Internationalen Rechts In der Fassung des 2. Änderungsbeschlusses vom 27.01.2016 | 14.03.2008 | 7.20.01 Nr. 2 | S. 2 |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------|---------------|------|

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--------------------------------------------------------------|---|
| Fassungsinformationen | 1 |
| Tabellarische Darstellung der Fassungsinformationen | 1 |
| Präambel | 3 |
| § 1 Magistergrad | 3 |
| § 3 Zulassungsvoraussetzungen zur Magisterprüfung | 3 |
| § 4 Pflichtfächer | 4 |
| § 5 Zulassung zur Magisterprüfung | 4 |
| § 6 Zulassungsverfahren | 4 |
| § 7 Magisterarbeit | 5 |
| § 8 Schriftliche Prüfung | 5 |
| § 9 Mündliche Prüfung | 5 |
| § 10 Erste Prüfung | 5 |
| § 11 Prüfungskommission | 6 |
| § 12 Bewertung der Prüfungsleistungen | 6 |
| § 13 Bestehen | 6 |
| § 14 Zeugnis und Urkunde | 6 |
| § 15 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß | 7 |
| § 16 Wiederholung | 7 |
| § 17 Prüfungsamt, Prüfungsausschuss | 7 |
| § 18 Ungültigkeit der Magisterprüfung | 7 |
| § 19 Entziehung des Magistergrades | 8 |
| § 20 Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen | 8 |
| § 21 Kooperation mit ausländischen Universitäten | 8 |
| § 22 Verweise | 8 |
| § 23 Inkrafttreten, Geltung | 8 |

| | | | |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------|---------------|------|
| Prüfungsordnung des Fachbereichs Rechtswissenschaft für den Magister/Magistra des Internationalen Rechts In der Fassung des 2. Änderungsbeschlusses vom 27.01.2016 | 14.03.2008 | 7.20.01 Nr. 2 | S. 3 |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------|---------------|------|

Präambel

Der Fachbereich Rechtswissenschaft richtet einen Studiengang „Internationales und europäisches Recht sowie Rechtsvergleichung“ ein, um die auch für deutsche Juristen zunehmend an Bedeutung gewinnende Ausbildung in allen Gebieten der internationalen und europäischen Rechtsbeziehungen sowie in der Rechtsvergleichung zu gewährleisten und die internationale Kooperation in der Juristenausbildung zu fördern. Dieser Studiengang schließt mit dem akademischen Grad eines „Magister / Magistra des Internationalen Rechts“ (Magister / Magistra Juris Internationalis - MJi) ab.

§ 1 Magistergrad

(1) Der Fachbereich Rechtswissenschaft der Justus-Liebig-Universität Gießen verleiht den akademischen Grad eines „Magister/ Magistra des Internationalen Rechts“ (Magister / Magistra Juris Internationalis - MJi).

(2) Studierende der Rechtswissenschaft, die Berufsfelder für Volljuristinnen und Volljuristen in Deutschland anstreben, sollen den Studiengang mit dem Abschluss der Ersten Prüfung wählen; der Studiengang „Magister / Magistra des Internationalen Rechts“ eröffnet nicht den Zugang zur praktischen Juristenausbildung und zur Zweiten Juristischen Staatsprüfung. Studierende, die diesen Abschluss anstreben, können den Studiengang Magister / Magistra Juris Internationalis als Ergänzungsstudium wählen und den Magistergrad neben dem Abschluss der Ersten Prüfung erwerben.

(3) Der Wahl des Studiengangs Magister / Magistra Juris Internationalis für Studierende, die abweichend von Abs. 2 nicht die Erste Prüfung anstreben, soll eine Studienberatung vorausgehen. § 2 Zweck und Voraussetzungen der Prüfung

(1) Die Magisterprüfung ist eine akademische Abschlussprüfung. Durch sie sollen die Studierenden nachweisen, dass sie gründliche rechtswissenschaftliche Fachkenntnisse, insbesondere auch im internationalen Recht, erworben haben und imstande sind, selbständig wissenschaftlich zu arbeiten.

(2) Die Prüfung wird nach einem Studium der Rechtswissenschaft von acht Semestern abgelegt. Die Studienzeit, die im Studiengang zur Ersten Prüfung zurückgelegt worden ist, wird angerechnet. Ist im Studiengang zur Ersten Prüfung nicht der Schwerpunktbereich „Europäisierung und Internationalisierung des Rechts“ studiert und zum Gegenstand der Prüfung gemacht worden, müssen Kenntnisse im Völker- und Europarecht im Rahmen eines Ergänzungsstudiums von zwei Semestern nachgewiesen werden.

(3) Die Prüfung erstreckt sich auf die Pflichtfächer und das Völker- und Europarecht. Prüfungsleistungen aus der Ersten Prüfung werden nach Maßgabe der §§ 9 und 10 angerechnet. Soweit in der Ersten Prüfung nicht der Schwerpunktbereich „Europarecht und Internationales Recht“ geprüft worden ist, erstreckt sich die Zusatzprüfung im Studiengang Magister /Magistra Juris Internationalis auch auf diesen.

(4) Der Magistergrad wird auf Grund einer Magisterarbeit, einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung verliehen.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen zur Magisterprüfung

(1) Die Zulassung zur Magisterprüfung setzt voraus

- a) ein Studium der Rechtswissenschaft von in der Regel acht Semestern, davon zwei Semester als ordentliche Studierende oder ordentlicher Studierender am Fachbereich Rechtswissenschaft der Justus-Liebig-Universität Gießen, sowie ein Studium an ausländischen akademischen rechtswissenschaftlichen Studieneinrichtungen, das insgesamt einem Studienjahr entspricht. Von dem Erfordernis eines zweisemestrigen Studiums nach Satz 1 können wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durch Entscheidung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses befreit werden, wenn sie mindestens ein Jahr am Fachbereich Rechtswissenschaft der Justus-Liebig-Universität tätig waren;
- b) die Teilnahme an Lehrveranstaltungen aus den Pflichtfächern gemäß § 4 Abs. 1;
- c) die Teilnahme an Lehrveranstaltungen aus dem Völker- und Europarecht;
- d) die erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung über die Grundlagen des Rechts (Rechtsgeschichte, Rechtsphilosophie oder -soziologie) mit wenigstens einer schriftlichen Arbeit oder einem Referat, die oder das mindestens mit „ausreichend“ bewertet worden ist;

| | | | |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------|---------------|------|
| Prüfungsordnung des Fachbereichs Rechtswissenschaft für den Magister/Magistra des Internationalen Rechts In der Fassung des 2. Änderungsbeschlusses vom 27.01.2016 | 14.03.2008 | 7.20.01 Nr. 2 | S. 4 |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------|---------------|------|

- e) die erfolgreiche Ablegung der Zwischenprüfung;
- f) die erfolgreiche Teilnahme an zwei der Übungen für Fortgeschrittene im Zivilrecht, öffentlichen Recht oder Strafrecht, in denen je eine Hausarbeit und eine Aufsichtsarbeit mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden sind;
- g) die erfolgreiche Teilnahme an einem rechtswissenschaftlichen Seminar internationaler, europäischer oder vergleichender Ausrichtung.

(2) Studien- und Prüfungsleistungen werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studien- und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und Anforderungen gemäß dem ECTS gewertet werden oder sonst den hiesigen im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften sind zu beachten.

(3) Studierende, die Leistungsnachweise in Übungen für Anfängerinnen und Anfänger im Zivilrecht, im Öffentlichen Recht und im Strafrecht nach § 10 Absatz 4 der Studienordnung des Fachbereichs Rechtswissenschaft der Justus-Liebig-Universität Gießen vom 19. Juli und 8. Dezember 1995 oder an einer anderen deutschen Universität erworben haben, sind von der Ablegung der Zwischenprüfung nach Abs. 1 Buchstabe e) befreit. Hierfür müssen jedoch Anfängerübungen in allen drei Rechtsgebieten erfolgreich abgeschlossen worden sein; einzelne Leistungsnachweise werden nicht angerechnet.

§ 4 Pflichtfächer

Pflichtfächer sind die in § 7 des Hessischen Juristenausbildungsgesetzes (JAG) festgelegten Pflichtfächer sowie das Völker- und Europarecht. Nach Änderungen des JAG stellt die Dekanin oder der Dekan fest, von welchem Zeitpunkt an die jeweilige Neuregelung zugrunde gelegt wird.

§ 5 Zulassung zur Magisterprüfung

(1) Das Gesuch um Zulassung ist schriftlich an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten.

(2) Dem Gesuch sind beizufügen:

- a) ein Lebenslauf;
- b) das Reifezeugnis oder ein vom Hessischen Ministerium für Wissenschaft und Kunst als gleichwertig anerkanntes Zeugnis;
- c) das Studienbuch und die Studienbescheinigung;
- d) Bescheinigungen der ausländischen Studieneinrichtungen über ein ordnungsgemäßes Studium und die besuchten Lehrveranstaltungen;
- e) die Leistungsnachweise gemäß § 3 Abs. 1 Buchstabe d) bis g);
- f) die Benennung von Betreuerin oder Betreuer und Thema der Magisterarbeit
- g) eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin oder der Kandidat die Zwischenprüfung nach § 3 Abs. 1 Buchstabe e), die Magisterprüfung nach dieser Prüfungsordnung oder eine jeweils vergleichbare in- oder ausländische juristische Prüfung endgültig nicht bestanden oder sich bereits an anderen Orten zur Prüfung gemeldet hat.

Steht die Kandidatin oder der Kandidat im Prüfungsverfahren und sind Zwischenergebnisse bereits bekannt, so sind auch die anzuzeigen.

(3) Kann die Kandidatin oder der Kandidat ohne ihr oder sein Verschulden die erforderlichen Unterlagen gemäß Abs. 2 nicht in der vorgeschriebenen Weise vorlegen, so kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, die Nachweise auf andere Art zu führen.

§ 6 Zulassungsverfahren

(1) Auf Grund der eingereichten Unterlagen entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses über die Zulassung.

| | | | |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------|---------------|------|
| Prüfungsordnung des Fachbereichs Rechtswissenschaft für den Magister/Magistra des Internationalen Rechts In der Fassung des 2. Änderungsbeschlusses vom 27.01.2016 | 14.03.2008 | 7.20.01 Nr. 2 | S. 5 |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------|---------------|------|

(2) Die Zulassung darf nur versagt werden, wenn

- a) die Unterlagen nach § 5 Abs. 2 unvollständig sind oder
- b) die für die Zulassung im Übrigen festgelegten Voraussetzungen nicht erfüllt sind.

Sie wird versagt, wenn die Kandidatin oder der Kandidat die Zwischenprüfung nach § 3 Abs. 1 Buchstabe e), die Magisterprüfung nach dieser Prüfungsordnung oder eine jeweils vergleichbare in- oder ausländische juristische Prüfung endgültig nicht bestanden hat.

§ 7 Magisterarbeit

(1) Die Magisterarbeit muss einem internationalen, europäischen oder vergleichenden Thema aus einem Gebiet der Rechtswissenschaft gewidmet sein.

(2) Das Thema ist mit einem zur Abnahme von Hochschulprüfungen gemäß § 18 Abs. 2 des Hessischen Hochschulgesetzes befugten Angehörigen des Fachbereichs als Betreuerin oder Betreuer zu vereinbaren. Entpflichtete Professorinnen und Professoren oder solche im Ruhestand, Honorar- und außerplanmäßige Professorinnen und Professoren, Privatdozentinnen und Privatdozenten können die Magisterarbeit vergeben und betreuen, wenn die Betreuung und die Bewertung der Arbeit sichergestellt sind.

(3) Die Arbeit ist innerhalb von vier Monaten nach Zulassung zur Magisterprüfung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzureichen. Das Prüfungsamt hat die Betreuerin oder den Betreuer, das Thema und den Abgabetermin in der Zulassung zu vermerken. Die Frist kann von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einmal auf begründeten Antrag um bis zu zwei Monate verlängert werden.

(4) Bei Abgabe der Magisterarbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel benutzt hat. Die Stellen der Arbeit, die anderen Werken im Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, müssen durch Angabe der Quellen kenntlich gemacht sein. Dies gilt auch für Zeichnungen, Skizzen, bildliche Darstellungen und dergleichen.

§ 8 Schriftliche Prüfung

(1) Ist die Magisterarbeit mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden, erfolgt die Ladung zur schriftlichen Prüfung.

(2) Diese besteht aus vier Klausuren von je fünf Stunden Bearbeitungszeit. Je eine Klausur ist aus dem Zivilrecht, dem Strafrecht, dem öffentlichen Recht sowie dem Völker- und Europarecht zu entnehmen.

§ 9 Mündliche Prüfung

(1) Ist die Gesamtbewertung der Klausuren nach § 12 Abs. 3 mindestens „ausreichend“, so erfolgt die Ladung zur mündlichen Prüfung.

(2) Diese dauert mindestens eine Stunde, maximal zwei Stunden. Sie erstreckt sich auf drei Pflichtfächer nach Wahl der Kandidatin oder des Kandidaten und auf das Völker- und Europarecht.

(3) Studierende desselben Studiengangs können als Zuhörer bei mündlichen Prüfungen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse zugelassen werden. Dies gilt nicht für die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 10 Erste Prüfung

(1) Kandidatinnen oder Kandidaten, die die Erste Prüfung bestanden haben, werden auf Antrag von der schriftlichen Prüfung gemäß § 8 befreit.

(2) An die Stelle der mündlichen Prüfung gemäß § 9 tritt ein Gespräch über die Magisterarbeit von mindestens 30 und höchstens 60 Minuten Dauer.

| | | | |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------|---------------|------|
| Prüfungsordnung des Fachbereichs Rechtswissenschaft für den Magister/Magistra des Internationalen Rechts In der Fassung des 2. Änderungsbeschlusses vom 27.01.2016 | 14.03.2008 | 7.20.01 Nr. 2 | S. 6 |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------|---------------|------|

(3) Soweit in der Ersten Prüfung nicht ein international ausgerichteter Schwerpunktbereich am Fachbereich oder ein vergleichbarer und gleichwertiger Schwerpunktbereich an einer anderen Hochschule gewählt wurde, ist zusätzlich eine mündliche Prüfung von mindestens 30 Minuten Dauer zu den Fächern eines solchen, am Fachbereich angebotenen, Schwerpunktbereiches abzulegen. Die Feststellung der Vergleichbarkeit und Gleichwertigkeit im Sinne des Satzes 1 erfolgt entsprechend § 3 Abs. 2.

§ 11 Prüfungskommission

(1) Die Magisterprüfung wird von einer Prüfungskommission abgenommen, der drei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer oder Honorarprofessorinnen oder Honorarprofessoren des Fachbereichs angehören, darunter die Betreuerin oder der Betreuer der Magisterarbeit. Im Falle des § 10 Abs. 1 gehören der Prüfungskommission zwei Mitglieder an.

(2) Jede Prüferin und jeder Prüfer bewertet jede Prüfungsleistung selbständig.

§ 12 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Prüfungsleistungen werden gemäß § 15 JAG bewertet. Nach Änderungen des JAG kann die Dekanin oder der Dekan feststellen, von welchem Zeitpunkt an die jeweilige Neuregelung zugrunde gelegt wird.

(2) Die Gesamtbewertung jeder einzelnen Prüfungsleistung wird aus der Summe der Einzelnoten, geteilt durch drei, gebildet.

(3) Die Gesamtbewertung der schriftlichen Prüfung wird im Falle des § 8 Abs. 2 aus der Summe der gemäß Abs. 2 gewonnenen Noten der einzelnen Prüfungsleistungen, geteilt durch vier, gebildet.

(4) Die Gesamtbewertung der mündlichen Prüfung wird im Falle des § 9 aus der Summe der gemäß Abs. 2 gewonnenen Einzelnoten in den vier Prüfungsfächern, geteilt durch vier, gebildet.

§ 13 Bestehen

(1) Die Prüfung ist bestanden, wenn jeder Prüfungsabschnitt mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden ist.

(2) Es ist eine Abschlussnote zu bilden, indem die Noten der drei Prüfungsabschnitte zusammengezählt und durch drei geteilt werden. Wird die Erste Prüfung gemäß § 10 in die Magisterprüfung einbezogen, werden die Noten der Magisterarbeit, der mündlichen Prüfungen nach § 10 Abs. 2 und 3 sowie der Ersten Prüfung zusammengezählt und durch drei geteilt. § 19 Abs. 4 JAG gilt entsprechend.

§ 14 Zeugnis und Urkunde

(1) Über das Ergebnis der bestandenen Prüfung wird ein Zeugnis erteilt. Das Zeugnis nennt das Gesamtergebnis der Prüfung, die einzelnen Fächer sowie Thema und Note der Magisterarbeit. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(2) Über die bestandene Prüfung wird eine Urkunde ausgestellt, die folgenden Wortlaut hat: „Der Fachbereich Rechtswissenschaft der Justus-Liebig-Universität Gießen verleiht unter dem Dekanat von ... den akademischen Grad eines „Magister des Internationalen Rechts“ (Magister Juris Internationalis - MJl) auf Grund der Magisterarbeit über das Thema ... sowie der schriftlichen und mündlichen Leistungen mit der Gesamtnote ... “.

(3) Für weibliche Magister kann die Urkunde auf Antrag mit dem Titel „Magistra“ oder „Magister“ ausgestellt werden.

(4) Mit der Aushändigung der Urkunde wird das Recht verliehen, den Magistergrad zu führen.

(5) Der Bescheid über eine nicht bestandene Magisterprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

| | | | |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------|---------------|------|
| Prüfungsordnung des Fachbereichs Rechtswissenschaft für den Magister/Magistra des Internationalen Rechts In der Fassung des 2. Änderungsbeschlusses vom 27.01.2016 | 14.03.2008 | 7.20.01 Nr. 2 | S. 7 |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------|---------------|------|

§ 15 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Die Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn die Magisterarbeit nicht fristgerecht abgeliefert worden ist. Das gleiche gilt, wenn die Kandidatin oder der Kandidat ohne triftigen Grund nicht zu den Terminen der mündlichen Prüfung (§ 9 oder § 10 Abs. 2 und 3) erscheint. Erscheint die Kandidatin oder der Kandidat aus einem von ihr oder ihm zu vertretenden Grund nicht zur Anfertigung einer Klausur (§ 8 Abs. 2) oder gibt sie oder er eine Klausur nicht oder nicht rechtzeitig ab, wird diese Arbeit mit der Note „ungenügend“ bewertet.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsamt unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Vorlage eines ärztlichen Attestes, ggf. eines amtsärztlichen, verlangen. Erkennt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Gründe an, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits erbrachten Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis ihrer oder seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „ungenügend“ bewertet. Wer sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht hat, kann von der oder dem Aufsichtsführenden von der Fortsetzung dieser Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Falle gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „ungenügend“ bewertet.

§ 16 Wiederholung

(1) Die Magisterarbeit kann bei Nichtbestehen einmal wiederholt werden. In begründeten Ausnahmefällen ist eine zweite Wiederholungsprüfung möglich.

(2) Jede Klausur der schriftlichen Prüfung nach § 8 kann bei Nichtbestehen einmal wiederholt werden, wenn die Gesamtbewertung dieses Prüfungsabschnittes gemäß § 12 Abs. 3 vier Punkte nicht erreicht. In begründeten Ausnahmefällen ist eine zweite Wiederholungsprüfung möglich.

(3) Die mündliche Prüfung nach § 9 oder das Prüfungsgespräch gemäß § 10 Abs. 2 kann bei Nichtbestehen einmal wiederholt werden. In begründeten Ausnahmefällen ist eine zweite Wiederholungsprüfung möglich.

§ 17 Prüfungsamt, Prüfungsausschuss

(1) Es wird ein Prüfungsamt gebildet, das von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses geleitet wird. Sie oder er achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Sie oder er berichtet regelmäßig dem Prüfungsausschuss über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform des Prüfungswesens.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus fünf Professorinnen oder Professoren des Fachbereichs, einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder einem wissenschaftlichen Mitarbeiter und zwei Studierenden. Die Professorinnen oder Professoren werden auf vier Jahre, die anderen Mitglieder auf zwei Jahre vom Fachbereichsrat gewählt. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses wählen aus ihrer Mitte eine Professorin oder einen Professor als Vorsitzende oder Vorsitzenden auf vier Jahre, welche oder welcher die Geschäfte führt. Sie oder er trifft die Entscheidungen und verkündet die Beschlüsse der Prüfungskommission gegenüber der Kandidatin oder dem Kandidaten. Sie oder er kann sich durch ein Mitglied der Prüfungskommission vertreten lassen.

(4) Die oder der Vorsitzende bestellt die Prüferinnen und Prüfer der Prüfungskommission gemäß § 11.

§ 18 Ungültigkeit der Magisterprüfung

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nachträglich die Prüfung für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses

| | | | |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------|---------------|------|
| Prüfungsordnung des Fachbereichs Rechtswissenschaft für den Magister/Magistra des Internationalen Rechts In der Fassung des 2. Änderungsbeschlusses vom 27.01.2016 | 14.03.2008 | 7.20.01 Nr. 2 | S. 8 |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------|---------------|------|

bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Ist das Nichtbestehen der Prüfung festgestellt, so sind das unrichtige Prüfungszeugnis sowie die Urkunde nach § 14 einzuziehen. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 19 Entziehung des Magistergrades

Die Entziehung des Magistergrades richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 20 Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen

Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens kann die Kandidatin oder der Kandidat die Prüfungsakten einsehen.

§ 21 Kooperation mit ausländischen Universitäten

(1) Die Dekanin oder der Dekan wird ermächtigt, mit den ausländischen Partneruniversitäten und -hochschulen Vereinbarungen zu schließen, die eine wechselseitige Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen gestatten. Die Vereinbarungen können auch die Organisation gemeinsamer integrierter Studiengänge zum Gegenstand haben, nach denen Teile des Studiums auf der Grundlage dieser Ordnung erfolgen.

(2) Vor dem Abschluss von Vereinbarungen bedarf es der Zustimmung durch den Fachbereichsrat und durch die Präsidentin oder den Präsidenten der Justus-Liebig-Universität Gießen.

(3) Die Dekanin oder der Dekan veröffentlicht die getroffenen Vereinbarungen als Anlage zu der Studienordnung des Fachbereichs Rechtswissenschaft der Justus-Liebig-Universität Gießen für den Magister/Magistra des Internationalen Rechts (Magister/Magistra Juris Internationalis - MJII).

(4) Der Fachbereich Rechtswissenschaft wird sich dem European Credit Transfer System (ECTS) anschließen, soweit dies für die gegenseitige Anerkennung der Studien- und Prüfungsleistungen erforderlich ist. Die Dekanin oder der Dekan wird ermächtigt, nach Anhörung des Studienausschusses die nähere Ausgestaltung vorzunehmen. Bis zu näheren Vereinbarungen wendet der Fachbereich die in § 15 JAG vorgesehene Bewertungsskala an. Auf Antrag werden diese Bewertungen mit den Bewertungsskalen der Partneruniversitäten verglichen, soweit diese Bewertungsskalen zur Verfügung stehen.

§ 22 Verweise

Soweit diese Ordnung auf Vorschriften außerhalb der Ordnung verweist, ist damit deren jeweils geltende Fassung gemeint.

§ 23 Inkrafttreten, Geltung

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Für Studierende, die ihr Studium durch die Erste Juristische Staatsprüfung abschließen werden oder bereits abgeschlossen haben, ist § 10 mit der Maßgabe sinngemäß anzuwenden, dass der Schwerpunktbereich „Europäisierung und Internationalisierung des Rechts“ dem ehemaligen Wahlpflichtfach „Vertiefung des Verfassungs- und Verfassungsprozessrechts sowie des Europarechts, jeweils mit den Bezügen zum Völkerrecht“ (Anlage zu § 1 JAO in der Fassung vom 08. August 1994) entspricht.

Gießen, 20. Dezember 2006

Prof. Dr. Thilo Marauhn

Dekan des Fachbereichs 01 - Rechtswissenschaft